

VF 1096.1 -Lehrbach- 70/97 - Di/Bs

Ausgefertigt am: _____

Abgesandt am: 27.01.97

FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

=====

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Lehrbach, Kirtorf, Erbenhausen und Dannenrod die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 400 ha, davon 40 ha Wald. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte M 1 : 10 000 in orange bzw., soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch ist, in grün dargestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Kirtorf - Lehrbach II"
mit Sitz in Kirtorf

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmeneiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Kirtorf und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Stadtallendorf und der Stadt Homberg/Ohm öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung der Stadt Kirtorf,
Neustädter Str. 10, 36320 Kirtorf,

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Beschlußbegründung

In der Gemarkung Lehrbach liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz vor. Zweck des Verfahrens ist, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die im Verfahrensgebiet festgestellten Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden:

1. Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
2. Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepaßt werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, daß eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
3. Um die Ortslage vor Überschwemmungsschäden zu bewahren, sind umfassende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung erforderlich. Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sind die Wasserführungen so anzulegen, daß sie den Wasserhaushalt bzw. -kreislauf ohne Beschleunigung des Oberflächenabflusses verbessern.

Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekrenzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind zu erneuern.

Bei den erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

4. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan soll angestrebt werden.
5. Durch Bodenverbesserungen soll die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und zukünftig gesichert werden.
6. Die Einbeziehung der Ortslage in das Verfahren ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte im Laufe des Verfahrens die Gemarkung Lehrbach als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung anerkannt werden und die Durchführung von dorferneuernden Maßnahmen eine Zuziehung von Grundstücken erforderlich machen, so ist dies im Laufe des Verfahrens jederzeit möglich.
7. Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldflächen erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt. Die in § 5 (2) FlurbG genannten Stellen sind gehört worden. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. H. von Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Postfach 98, 36333 Lauterbach, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff.) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.



Der Amtsleiter

(Dr. Heil)

Ltd. Regierungsdirektor

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschuß Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsbergkreis

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke:

Gemarkung Lehrbach

Flur 1 Nrn. 4/6, 4/7, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 131, 132, 134/1, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 160, 163/1, 163/2, 166, 171/1, 171/2, 172/1, 173, 174, 176, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 196, 197, 201.

Flur 2 Nrn. 1, 2, 3/4, 3/5, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/3, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/3, 22, 23/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 25, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29, 30, 31, 32/2, 33/1, 34, 35/1, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/3, 52/1, 53, 54, 55, 56.

Flur 3 ganz

Flur 12 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5/3, 6, 7, 8, 9/3, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 19/1, 19/4, 22/3, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 27, 28/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Flur 13 Nrn. 1, 2/1, 2/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 7/1, 8, 11, 12, 13.

Flur 14 Nrn. 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 9/1, 15, 17, 18, 19.

Flur 20 ganz

Flur 21 Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17/1, 17/2, 17/4, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 37/1, 38, 39, 40/7, 41/4, 42, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 71/1.

Flur 22 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16/1, 19/1, 21, 22, 24/1, 25/1, 27/3, 27/5, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/2, 34/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 45/1, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/9, 45/10, 45/11, 46, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79/1, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89.

Flur 23 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 14/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 38, 39/1, 41, 42, 43, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61/1, 62/1, 63/1, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88.

Gemarkung Kirtorf

Flur 12 Nr. 76

Flur 14 Nr. 71

Gemarkung Erbenhausen

Flur 2 Nr. 108

Flur 3 Nrn. 86, 110, 111

Flur 4 Nr. 4

Gemarkung Dannenrod

Flur 3 Nr. 74/1